_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 12.02.1998

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 27.01.2000

3. Instanz

Datum 21.11.2001

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2000 wird zurĽckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlĤger die auÄ∏ergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Reisekostenerstattung für Familienheimfahrten während einer MaÃ∏nahme zur beruflichen Rehabilitation.

In der Zeit ab Mai 1996 nahm der Kläger an einer von der Beklagten bewilligten zweijährigen Umschulung zum Versicherungskaufmann im Berufsförderungswerk (BFW) E bei R in Bayern teil. Von dort fuhr er alle zwei Wochen, vor den Prýfungen alle drei Wochen, mit seinem PKW zur 635 km entfernt gelegenen Familienwohnung in L â \square , in der seine Ehefrau und seine beiden kleinen Kinder lebten.

Nachdem die Beklagte w \tilde{A} xhrend der Vorf \tilde{A} ¶rderung (20. Mai bis 3. August 1996) f \tilde{A} ½r diese Fahrten aus gesundheitlichen Gr \tilde{A} ½nden zun \tilde{A} xchst 0,38 DM pro

Kilometer Fahrkosten erstattet hatte (entsprechend dem Hubraum des vom Kläger gefahrenen PKW nach dem Satz gemäÃ∏ § 6 Abs 1 Nr 4 Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung â∏ BGBI I 1991, 2154), lehnte sie einen entsprechenden Antrag auf Fahrkostenerstattung für die Zeit ab dem 27. August 1996 (Beginn der Umschulung) mit der Begründung ab, daÃ∏ dem Kläger die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nunmehr gesundheitlich uneingeschränkt zumutbar sei; es werde daher lediglich der für Bahnfahrten geltende Vergleichsbetrag von 0,21 DM pro Kilometer erstattet (Bescheid vom 23. September 1996; Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 1997).

Das SG hat der Klage teilweise fýr Zeiträume mit medizinisch nachgewiesener Unzumutbarkeit der Benutzung Ķffentlicher Verkehrsmittel stattgegeben (Gerichtsbescheid vom 12. Februar 1998). Auf die Berufung des KIĤgers hat das LSG die Beklagte antragsgemäÃ∏ verurteilt, "für die Dauer der beruflichen Reha-MaÃ⊓nahme Fahrkosten der Familienheimfahrten in Höhe von 0,38 DM pro km zu zahlen, soweit es dem KlĤger wegen des Unterrichtsendes nicht mehr mĶglich gewesen ist, den Bahnhof R an Freitagen bis 12.20 Uhr zu erreichen" (Urteil vom 27. Januar 2000). Es hat ausgeführt: Der Rehabilitand habe Anspruch auf Erstattung der "erforderlichen" Reisekosten (§ 30 Abs 1 Nr 1, § 30 Abs 2 Satz 1 SGB VI iVm § 9 Abs 1, § 19 Abs 1 und 2 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG)). Zur Anwendung dieser Vorschriften sei auf den Sinn und Zweck der ergĤnzenden Leistung "Familienheimfahrt" abzustellen, nicht den Kontakt mit der Familie abbrechen zu lassen, was auch der Schutzauftrag nach Art 6 Abs 1 Grundgesetz (GG) gebiete. Die Zumutbarkeit bzw Unzumutbarkeit des reisekostenrechtlichen Verweises auf regelmäÃ∏ig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel bemesse sich deshalb auch unter Würdigung der konkreten Erreichbarkeit der Familienwohnung und der mĶglichen Verweildauer bei der Familie. Ein solcher Fall der Unzumutbarkeit wegen schlechter Verbindungen liege vor; denn zwar habe die Rýckfahrt zum BFW mit der Bundesbahn jeweils am Sonntag problemlos erfolgen können (ab 13.31 Uhr, an 21.44 Uhr), jedoch sei die Hinfahrt fÃ1/4r den KlÃxger jeweils freitags nur mit einer einzigen Zugverbindung möglich gewesen, die nur habe erreicht werden können, wenn das Unterrichtsende am Freitag vorverlegt worden sei (ab am vom BFW nÃxchstgelegenen Bahnhof 12.26 Uhr, an am Heimatbahnhof des KlÃxgers 21.29 Uhr). Bei spĤteren Zügen habe keine Verbindung mehr zum Heimatort des KIägers bestanden. Erst bei einer Abfahrt um 23.07 Uhr und mehrfachem Umsteigen hÃxtte er am folgenden Samstag um 8.29 Uhr den Zielbahnhof erreichen können. Angesichts des nachzuholenden Nachtschlafs wäre dem Kläger demnach weniger als 24 Stunden Zeit mit der Familie geblieben.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision hÃxlt die Beklagte an der Rechtsansicht fest, die Gründe für die Unzumutbarkeit des Verweises auf öffentliche Verkehrsmittel könnten allein in Art und Schwere der Behinderung liegen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2000 aufzuheben und die Berufung des KlĤgers gegen den Gerichtsbescheid des

Sozialgerichts Münster vom 12. Februar 1998 zurückzuweisen.

Der KlĤger beantragt,

die Revision der Beklagten zurļckzuweisen.

Ш

Die zulÄxssige Revision ist unbegrļndet.

Ausgehend von den nicht angegriffenen und damit gemĤÄ□ ŧ 163 SGG für den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen zu den Verkehrsverhältnissen hat das LSG dem Begehren des Klägers auf Gewährung höheren Kilometergeldes (0,38 DM pro km) fÃ⅓r die streitgegenständlichen Familienheimfahrten zu Recht entsprochen. Der Kläger hat für die Dauer der Umschulung Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Fahrkosten fÃ⅓r im Regelfall zwei Familienheimfahrten pro Monat (§ 30 Abs 1 und Abs 2 Satz 1 SGB VI iVm § 9 Abs 1, § 19 Abs 1 und 2 RehaAnglG in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung (aF), die hier nach der Ã□bergangsvorschrift des Art 67 Abs 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBI I 1046) auf die geltend gemachten FahrkostenansprÃ⅓che der Jahre 1996 bis 1998 weiter anzuwenden ist).

Nach <u>§ 30 Abs 1 Nr 1</u> und 4 SGB VI aF gehören zu den Reisekosten â∏ als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation (vgl <u>§ 28 Nr 2 SGB VI</u> aF, jetzt: <u>§ 28 SGB VI</u> iVm <u>§ 53 SGB IX</u>) â∏ Fahrkosten und Transportkosten sowie Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung fýr den Versicherten. Nach <u>§ 30 Abs 2 Satz 1 SGB VI</u> aF (jetzt: <u>§ 53 Abs 2 Satz 1 SGB IX</u>) werden Reisekosten im Regelfall fýr zwei Familienheimfahrten im Monat übernommen.

GemäÃ∏ § 9 Abs 1 RehaAnglG aF richten sich Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen zur Rehabilitation und deren Sicherstellung entsprechend den GrundsÃxtzen der §Â§ 10 bis 20 aF dieses Gesetzes im einzelnen nach den für den Rehabilitations-TrÄgger geltenden besonderen Rechtsvorschriften, welche fļr die Beklagte als RentenversicherungstrĤger in <u>§ 30 SGB VI</u> aF eine inhaltsgleiche Wiedergabe des § 19 RehaAnglG aF enthalten. Diese Bestimmung sieht vor, daÃ∏ als Reisekosten die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer medizinischen oder berufsfå¶rdernden MaÃ∏nahme zur Rehabilitation "erforderlichen" Fahr-, Verpflegungs- und ̸bernachtungskosten übernommen werden (nahezu wortgleich nunmehr: § 53 Abs 1 Satz 1 SGB IX). Nach § 19 Abs 2 RehaAnglG aF gilt dies auch für Reisekosten für im Regelfall zwei Familienheimfahrten je Monat. Diese sog ergĤnzenden Leistungen (vgl § 12 Nr 4 RehaAnglG aF) sind gemäÃ∏ § 1 Abs 1 RehaAnglG aF darauf auszurichten, den Rehabilitanden möglichst auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern. Damit korrespondierend ist der Rehabilitand verpflichtet, bei ihrer DurchfA¼hrung nach KrÃxften mitzuwirken (§ 4 Abs 1 Satz 2 RehaAnglG aF). Die Leistungen sind unter Berücksichtigung der GrundsÃxtze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Lage des Einzelfalls so vollständig und umfassend zu erbringen, daÃ∏ Leistungen

eines anderen Trägers nicht erforderlich werden (§ 5 Abs 2 Satz 1 RehaAnglG aF).

Nach diesem Regelungszusammenhang ist das LSG zutreffend und in \tilde{A} bereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG vom allgemeinen Rechtsgrundsatz ausgegangen, da \tilde{A} der reisekostenrechtliche Erstattungsanspruch grunds \tilde{A} zilch nur die Kosten umfa \tilde{A} t, die bei Benutzung eines regelm \tilde{A} \tilde{A} ig verkehrenden \tilde{A} ffentlichen Bef \tilde{A} rderungsmittels unter Ausnutzung m \tilde{A} glicher Preisverg \tilde{A} anstigungen entstehen (BSG Urteil vom 31. Januar 1980 \hat{A} \tilde{A} 11 RA 42/79 \hat{A} \tilde{A} \tilde{A} 271, 274 = SozR 2200 \hat{A} 1241g Nr 1 S 1, 4 unter Hinweis auf BT-Drucks 7/1237 S 61 zu \hat{A} 19 RehaAnglG).

Dabei sind jedoch \hat{a}_{\parallel} wie das LSG mit Recht hervorhebt \hat{a}_{\parallel} von der danach regelm \hat{A}_{\parallel} \hat{A}_{\parallel} erforderlichen sog Vergleichsberechnung entsprechend \hat{A}_{\parallel} 6 Abs 1 BRKG (hierzu BSG aaO und Urteil vom 18. Februar 1997 \hat{a}_{\parallel} 1 RK 23/96 \hat{a}_{\parallel} SozR 3-2500 \hat{A}_{\parallel} 60 Nr 1 mwN) zur Ermittlung des nach \hat{A}_{\parallel} fffentlichen Verkehrsmitteltarifen ma \hat{A}_{\parallel} geblichen H \hat{A}_{\parallel} chstbetrages bereits in der Rechtsprechung zu der fr \hat{A}_{\parallel} heren, im Krankenversicherungsrecht geltenden Reisekosten-Regelung des \hat{A}_{\parallel} 194 Reichsversicherungsordnung (RVO) Vorg \hat{A}_{\parallel} ngerregelung zu \hat{A}_{\parallel} 60 SGB V) f \hat{A}_{\parallel} den Fall Ausnahmen anerkannt, da \hat{A}_{\parallel} " \hat{A}_{\parallel} ffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden oder nicht erreichbar sind" (BSG Urteil vom 22. Mai 1985 \hat{a}_{\parallel} 1 RK 5/84 \hat{a}_{\parallel} SozR 2200 \hat{A}_{\parallel} 194 Nr 12 S 33).

Soweit die Beklagte demgegenĽber eine Erforderlichkeitsprļfung ausschlie̸lich anhand gesundheitlicher Kriterien (Art und Schwere der Behinderung) vornimmt, findet diese Auffassung keine Stütze im Gesetz. Der in § 19 RehaAnglG aF und <u>§ 1241g RVO</u> aF (Vorläuferregelung zu <u>§ 30 SGB VI</u> aF) enthaltene unbestimmte Begriff der "erforderlichen" Fahrkosten kann nicht in dieser Weise einschrĤnkend ausgelegt werden. Dies belegt schon die Entstehungsgeschichte des $\frac{\hat{A}\S}{30}$ SGB VI aF. Aus dieser ergibt sich, da $\tilde{A}\square$ hier $\hat{a}\square\square$ im Gegensatz zu <u>§ 60 SGB V</u> (hierzu BSG Urteil vom 18. Februar 1997 â∏∏ <u>1 RK</u> 23/96 â∏SozR 3-2500 § 60 Nr 1 S 3) â∏ eine zunächst vorgeschlagene Eigenbeteiligung der Versicherten verworfen und statt dessen eine Verdoppelung der zu få¶rdernden Familienheimfahrten beschlossen wurde; hieraus ist zu folgern, da̸ eine Verschärfung gegenüber der durch die Rechtsprechung zu § 194 RVO gekennzeichneten Rechtslage zur Fahrkostenerstattung bei Reha-Ma̸nahmen, die auch die Berücksichtigung nicht-gesundheitlicher Gründe für die Benutzung eines privaten PKW einschloss, nicht beabsichtigt war (vgl BT Drucks 11/5490 S 31 und 11/5530 S 104).

Die konkrete Erreichbarkeit der Familienwohnung reisekostenrechtlich zu berĽcksichtigen, entspricht schlieÄ lich der ausdrĽcklich familienbezogenen Intention dieser Regelung, die schon aus der gesetzlichen Bezeichnung "Familienheimfahrten" geschlossen werden muÄ Die hierzu gewÄxhrte Reisekostenerstattung soll mit dazu beitragen, einen Rahmen zu schaffen, in welchem der angestrebte Rehabilitationserfolg im Ergebnis erreicht und nicht etwa durch familiÄxre UmstÄxnde in Frage gestellt wird (zur Bedeutung des Kontakts zur Familie vor allem bei lÄxnger dauernden Reha-Leistungen: VerbandsKomm, ŧ 30 SGB VI RdNr 8, Stand Juni 2000; Hauck in Hauck/Noftz, SGB VI-Komm, ŧ 30 RdNr 4,

Stand Juni 1997).

Demgegenüber führt eine Auslegung, die ausschlieÃ∏lich auf gesundheitliche Kriterien abstellt und die reisekostenrechtliche Berücksichtigung (auch) verkehrstechnischer UmstĤnde zu Lasten der Versicherten abschneidet, zu Ergebnissen, die weder mit Sinn und Zweck noch mit dem Regelungszusammenhang des § 19 RehaAnglG vereinbar sind. Denn häufig werden die Rehabilitanden aus finanziellen Gründen nur das Verkehrsmittel wĤhlen kĶnnen, dessen Kosten sie erstattet bekommen. Die BeschrĤnkung der Reisekostenerstattung auf die Tarife des Ķffentlichen Personenverkehrs kann daher in diesen Fällen dazu führen, daÃ∏ ein Besuch der Familie bei schlechten Bahnverbindungen unmĶglich oder drastisch verkürzt wird. Die Mitwirkung an einer mehriährigen Rehabilitation, die wie hier auf Veranlassung des RentenversicherungstrĤgers zur Vermeidung einer ErwerbsunfĤhigkeitsrente stattfindet und eine Ķrtliche Trennung von der Familie bedeutet, ist aber nur zumutbar im Sinne des § 4 Abs 1 Satz 2 und 3 RehaAnglG aF iVm § 9 Abs 2 Satz 2 SGB VI aF, wenn der Reha-TrĤger im Gegenzug die ergĤnzenden Leistungen ua des § 19 RehaAnglG aF im Einzelfall so erbringt, daà die vom Gesetz zur Verringerung familiĤrer Belastungen vorgesehenen zwei Heimfahrten pro Monat auch tatsÄxchlich verwirklicht werden kĶnnen (s auch § 2 Abs 2 SGB I). Ob an Stelle oder neben dem im Wortlaut der § 30 SGB VI aF und § 19 RehaAnglG aF hervorgehobenen familienschļtzenden Ziel des Gesetzes zur Begrļndung noch ergänzend bzw unmittelbar auf Art 6 GG, abzustellen ist, wie dies das LSG meint, kann dahingestellt bleiben.

Im übrigen setzt sich die Beklagte mit ihrer engen Interpretation des <u>§ 30 SGB VI</u> aF in Widerspruch zur Verwaltungspraxis der übrigen Rentenversicherungs- und sonstigen RehabilitationstrĤger. Punkt 9 "Gemeinsame GrundsĤtze der RentenversicherungstrĤger zur Erbringung von Reisekosten im Zusammenhang mit medizinischen, berufsfå¶rdernden und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation (ReisekostengrundsÃxtze)" in der Fassung vom 25. November 1998 (hierzu VerbandsKomm, <u>§ 30 SGB VI</u> RdNr 2, Stand Juni 2000) ermöglicht nämlich â∏∏ wie auch schon die bis zum 31. Dezember 1998 geltende VorgĤngerregelung des Gemeinsamen Rundschreibens der SpitzenverbĤnde der RehabilitationstrĤger vom 27. November 1975 (DOK 1976, 235), in "Härtefällen" (ohne Beschränkung auf medizinische Gründe) ein Abweichen von den ansonsten geltenden abgesenkten KilometersÄxtzen bei der Benutzung eines PKW an Stelle Ķffentlicher Verkehrsmittel. Gleiches gilt nach § 34 Abs 3 und 3a der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (AReha) in der seit der 15. Ã∏nderungsanordnung zur AReha vom 6. Juli 1990 geltenden Fassung (ANBA 1990 S 1119) wie auch nach den Gemeinsamen Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungstränger nach § 43 Abs 5 SGB VII A¹/₄ber Reisekosten (Stand 11. Juni 1999, abgedruckt bei Lauterbach, Unfallversicherung SGB VII-Komm, § 43 RdNr 2, Stand September 1999). Dort heiÃ⊓t es unter Punkt 4.2 ua ausdrücklich, daÃ∏ dann, wenn ein regelmäÃ∏ig verkehrendes Beförderungsmittel nicht in angemessener Zeit erreichbar ist, die Kosten eines anderen angemessenen BefĶrderungsmittels erstattet werden.

In Ã\(\text{Dereinstimmung mit dieser Verwaltungspraxis wird auch in der Literatur)}\) überwiegend ein nicht auf ausschlieÃ∏lich medizinische Umstände beschrÄxnkter Erforderlichkeitsbegriff von Fahrkosten vertreten (vgl Hotz, Nachrichtenblatt LVA Baden 1993, 252, 253; Hauck in Hauck/Noftz, SGB VI-Komm, § 30 RdNr 3, Stand Juni 1997; Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr, Handbuch der Rentenversicherung SGB VI, § 30 RdNr 2, Stand September 1991; Grüner/Dalichau, SGB VI-Komm, Stand MÃxrz 2001, § 30 Anm II; Kreikebohm in Kreikebohm, SGB VI-Komm, 1997, § 30 RdNr 3; VerbandsKomm, § 30 RdNr 3, Stand Juni 2000 und § 19 RehaAnglG, Anm 4.2, Stand Oktober 1999; offen gelassen von EbenhĶch in GemeinschaftsKomm SGB VI, § 30: einerseits RdNr 9, anderseits RdNrn 11, 12, Stand April 1999; ebenso auch Wurm in Jahn, Sozialgesetzbuch für die Praxis, Stand Januar 2001, § 30 SGB VI: einerseits RdNrn 1 und 7, andererseits RdNr 4; enger demgegenüber Eicher/Haase/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, § 30 Anm 2, Stand März 1992). Vor diesem Hintergrund ist die von der Beklagten zur Stützung ihrer Rechtsauffassung (verkürzt) zitierte Kommentarliteratur (Niesel bzw HĶfler in Kasseler Komm, ŧ 30 SGB VI RdNr 5, Stand Januar 1991, bzw <u>§ 60 SGB V</u> RdNr 22, Stand Januar 1998) nicht überzeugend, zumal die letztgenannte Vorschrift nach Entstehungsgeschichte und Regelungsgehalt, wie gezeigt, nicht in vollem Umfang mit § 30 SGB VI vergleichbar ist.

Sind nach alledem für die Art des reisekostenrechtlich maÃ∏geblichen Verkehrsmittels (auch) die konkreten Verkehrsverbindungen zu berücksichtigen, so läÃ∏t sich die Erforderlichkeit der PKW-Fahrt hier nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG für bestimmte Familienheimfahrten (an Freitagen ohne Vorverlegung des Unterrichtsendes) nicht mehr verneinen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024